



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aktuelle Situation von umF: Ein rechtlicher und tatsächlicher Rundumschlag

Ulrike Schwarz und Tobias Klaus
BumF Frühjahrstagung 25. – 27.02.2019 Hofgeismar



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

....**VORAB**.....

gefühltes Recht

Grenzschießung als "Ultima Ratio denkbar"
(AKK 11.0.2019 tagesthemen)

Schneller abschieben, schärfer kontrollieren
(CDU Forderung Werkstattgespräch
tagesschau 09.02.2019)

TOP 5 Bundesratssitzung 15.02.2019:

Gesetz zur Einstufung Georgiens, der
Demokratischen Volksrepublik Algerien, des
Königreichs Marokko und der Tunesischen
Republik als sichere Herkunftsstaaten

geltendes Recht

Art 20 GG

(1) (...)

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
Sie wird vom Volke in Wahlen und
Abstimmungen und durch
besondere Organe der Gesetzgebung,
der vollziehenden Gewalt und der
Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die
verfassungsmäßige Ordnung, die
vollziehende Gewalt und die
Rechtsprechung
sind an Gesetz und Recht gebunden.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

....VORAB.....

~~gefühltes Recht~~

geltendes Recht

FOLGE: KEIN GESETZ OHNE DEMOKRATISCHES VERFAHREN
....und das kann dauern - nicht alles was angekündigt wird, schafft es zum Gesetz

DAHER

- *es gilt, was im Gesetz steht und nicht das, was politisch gewollt ist/angekündigt wird.*
- *Was kommt im Auge behalten aber nicht bereits als rechtliche Grundlage voraussetzen*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Ja, aber was gilt?

Asylverfahren I



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- **Handlungsfähigkeit ab 18 Jahre im Asylverfahren (2015)**
- **Asylantragsstellung durch das Jugendamt möglich (2015)**
notwendige Prüfung bei guter Bleibeperspektive und Beteiligung des Jugendlichen (2017).
- **Sichere Herkunftsländer:** Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
Ablehnung umF als offensichtlich unbegründet aus sicheren Herkunftsländern möglich (2015)
Verhängung von Einreiseverboten auch bei umF möglich.
- **Datenaustausch und erkennungsdienstliche Behandlung (ED) (2016)**
Foto und Fingerabdrücke ab 14. Jahren. Vorher „nur“ Foto. Zugriffsrecht von Ordnungs- Strafverfolgungs- und Jugendbehörden auf diesen im AZR gespeicherten „Kerndatensatz“.

Asylverfahren II



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- **Rücknahmeübereinkommen EU (2018)**

Möglichkeit der Zurückweisung an der deutsch – österreichischen Grenze, wenn gemäß der geschlossenen Vereinbarungen mit Spanien und Griechenland die Flüchtlinge zurücknehmen.

Da der Text nicht zugänglich ist, bleibt unklar ob dies auch umF betrifft.

- **AnKER Zentren (2018)**

Die Identifizierung von umF soll in AnKER Zentren erfolgen. Die Alterseinschätzung soll dabei das Jugendamt gemeinsam mit dem BAMF durchführen. *Durch die Ausgestaltung der AnKER Absprachen als länderspezifische Verwaltungsvereinbarungen ist unklar, was genau geplant wird.*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Asylverfahren III – Der Neuzugang

- **Drittes Gesetz zur Änderung des Asylgesetz (12.12.2018)**

Im Verfahren zu Rücknahme und Widerruf von Asyl bis Abschiebeverbote sollen die betroffenen Personen zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Dies umfasst neben der verpflichtenden Auskunft durch den Betroffenen, die Vorlage von Ausweisdokumenten, Urkunden. Zusätzlich kann eine (erneute) erkennungsdienstliche Behandlung angeordnet werden. Es gibt keine besonderen Schutz oder Verfahrensregelungen für Personen, die als Minderjährige einen Schutzstatus erhalten haben.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthalt: Sicherheit und Beendigung I

- **Handlungsfähigkeit im Aufenthaltsrecht mit 18 Jahre (2015)**

- **Bleiberecht für gut Integrierte (2015)**
für Jugendliche, die bei der Einreise unter 17 Jahren waren, nach 4 Jahren tatsächlichen durchgehenden Aufenthalts möglich.
Für Jugendliche, die mit 17+ eingereist sind und minderjährige Kinder haben, nach 6 Jahren tatsächlichen durchgehenden Aufenthalts möglich.
Für Jugendliche, die mit 17+ eingereist sind nach 8 Jahren tatsächlichen durchgehenden Aufenthalts möglich.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Aufenthalt: Sicherung und Beendigung II

- **Ausweisung von umF (2016)**

Der Bezug von Jugendhilfeleistungen ist kein Ausweisungsgrund mehr. Jugendliche können staatlich überwacht und mit Auflagen zum Aufenthalt belegt werden. Ausweisung ist möglich bei Jugendstrafen ab einem Jahr, wenn diese wegen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte verhängt wurden. Jugendstrafe ab zwei Jahren in den sonstigen Fällen.

- **Rücknahmevereinbarung Afghanistan (2016)**

Die rechtlich unverbindliche Absichtserklärung umfasst auch umF. IOM ist dabei der Arbeitspartner für die freiwillige Rückkehr.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Schule, Ausbildung, Beruf

- **Beschäftigungsverbot (2015)**

Für umF aus sicheren Herkunftsländern, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben, wird ein Beschäftigungsverbot festgeschrieben.

- **Ausbildungsduldung (2015/2016)**

Unabhängig von Alter und Herkunftsland kann eine Duldung für eine qualifizierte Ausbildung (2 Jahre) zu erteilt werden, wenn kein Beschäftigungsverbot vorliegt. Ob und wie ggf. andere Duldungen vorgeschaltet werden können, liegt bei den Bundesländern.

- **BaföG Anspruch (2016)**

Jugendliche und junge Heranwachsende mit einem Aufenthaltstitel oder einer Duldung haben nach 15 Monaten einen Anspruch auf BaföG. Heranwachsende mit einer Aufenthaltsgestattung bleiben weiter ausgeschlossen.



Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kinder – und Jugendschutz I

- **Stärkung Vorrang der Jugendhilfe (2015)**

Umverteilung von umF im Rahmen der Inobhutnahme unter exklusiver Zuständigkeit der Jugendhilfe.

Alterseinschätzung wird als Aufgabe der Jugendhilfe festgeschrieben.

- **Schutz vor Menschenhandel (2016)**

Verpflichtung aller Behörden, möglichen Menschenhandelshintergrund in ihrer konkreten Arbeit zu berücksichtigen. Der Straftatbestand „*Ausbeutung unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist*“ wird modifiziert und um die Ausbeutungsformen (Arbeits-) Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft, Betteltätigkeiten, Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen und erzwungene Organentnahme ausgeweitet. Das Schutzalter der ausgebeuteten Personen wird auf 18 bzw. 21 Jahre (vorher 14 Jahre) angehoben..



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Kinder – und Jugendschutz II

- **Verbot der Minderjährigenehe (2017)**

Im Ausland geschlossene Ehe mit Minderjährigen gelten als „nicht geschossen“, wenn einer der Partner bei Eheschließung unter 16 Jahre war.

Bei Ehen, die mit Partnern zwischen 16 und 17 Jahren geschlossen wurden, ist grundsätzlich eine Aufhebung zu prüfen.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Familienzusammenführung I

- **Abschaffung des Anspruchs auf Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten (2016/ 2018)**

Der Anspruch auf Elternnachzug zu subsidiär schutzberechtigten umF wird zunächst ausgesetzt und dann abgeschafft. Der Anspruch wird durch ein „Gnadenrecht“ ersetzt. Die Möglichkeit des Elternnachzug wird Teil des Kontingentverfahren. Dabei ist neben der deutschen Auslandsvertretung und der lokalen Ausländerbehörde erstmalig auch das Bundesverwaltungsamt beteiligt. Des weiteren soll die Ausländerbehörde besondere Integrationsaspekte prüfen.

Es ist unklar, wie mit den Geschwister umgegangen wird, wenn die Eltern einreisen.

Es ist unklar, was passiert, wenn der umF aufgrund der Länge des neuen Verfahrens, während des Verfahrens volljährig wird.

Familienzusammenführung II



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- **Verbot der Minderjährigenehe (2017)**

Im Ausland geschlossene Ehe mit Minderjährigen gelten als „nicht geschossen“, wenn einer der Partner bei Eheschließung unter 16 Jahre war.

Bei Ehen, die mit Partnern zwischen 16 und 17 Jahren geschlossen wurden, ist grundsätzlich eine Aufhebung zu prüfen. Als Folge wird eine Ehegattennachzug nur in Ausnahmefällen gewährt

- **Elternnachzug zu GFK Flüchtlingen nach Volljährigkeit – einklagbar (12.04.2018)**

Gemäß einer Entscheidung des Gerichtshofs der europäischen Union in einem niederländischen Fall, kann ein Anspruch auf Elternnachzug auch nach Volljährigkeit weiterbestehen, wenn Einreise und Asylantragstellung während der Minderjährigkeit erfolgten.

In Deutschland wird das Urteil nicht umgesetzt. Aktuell befindet sich die Bundesregierung im internen Abstimmungsprozess zu den rechtlichen Folgen des EuGH Urteils für das deutsche Verfahren. Daher kann die Durchsetzung des möglichen Anspruchs aktuell nur im Klagewege erfolgen.

Alltag



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

- **Anspruch auf ein Konto (2016)**

18.06.2016: Jeder Mensch in Deutschland hat einen Anspruch auf Kontoeröffnung - unabhängig davon, ob er einen festen Wohnsitz oder einen sicheren Aufenthalt hat. Dies gilt damit auch für geduldete umF.

Bei Problemen wie hohe Kontogebühren sollte sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (kurz BaFin) gewandt werden (www.bafin.de).



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

...und was beeinflusst meine Arbeit?

***Das sind doch nicht nur Gesetze, sondern
auch deren Ankündigungen in der Presse***



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Der Trend – laufende Verfahren

- Sicherheit geht vor: Vorrang des Ordnungsrechts
Identität und Identitätsklärung als Dreh – und Angelpunkt
Generalverdacht gegenüber Flüchtlingen
Registrierung und vereinfachter Zugriff im Rahmen von Einreise und Ausreise
- *Ist doch alles sicher!*
- *Was kann Deutschland gebrauchen?*



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Der Trend

Was kann kommen?

- Erweiterung der sicheren Herkunftsländer: Marokko, Algerien, Tunesien. Georgien +???
- Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz
- Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Entwurf eines zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnetes – Rückkehr – Gesetz)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Trend – medienwirksam I:

geplantes Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Stand: Kabinettsentwurf, BT-Lesungen ab 21.03.2019, Änderungen noch möglich, Verabschiedung vrsl. im Juni 2019

- Einführung einer Beschäftigungsduldung für Personen die ihren Lebensunterhalt sichern und in den letzten 18 Monaten mind. 35 W-Std. beschäftigt waren.
- Änderung der Ausbildungsduldung:
 - + Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden
 - + Ausbildungsduldung auch u.U. bei Helferausbildungen
 - + Kann 6 Monate vor Ausbildungsbeginn erteilt werden
 - Ausschluss von Personen im Dublin-Verfahren
 - Ausschluss bei „offensichtlichem Missbrauch“
 - Bei Geduldeten: Muss bereits 6 Monate geduldet sein
 - Ausschluss, wenn Identität nicht in den ersten 6 Monaten geklärt wurde, bzw. alles Zumutbare getan wurde (Ausnahmen für Altfälle).
- Vollständige Beschäftigungsverbote bei Personen aus sicheren Herkunftsländern die keinen Asylantrag gestellt haben (Ausnahme für umF)



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Trend – medienwirksam II: geplantes Geordnete-Rückkehr-Gesetz

Stand: Entwurf des Bundesinnenministeriums, Änderungen wahrscheinlich

- Einführung einer „Duldung-light“: „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ für Personen aus sicheren Herkunftsländern und wenn Passbeschaffungspflicht verletzt wird/wurde. Folge: U.a. Beschäftigungsverbot, Residenzpflicht, Leistungskürzungen. Ausschluss von Ausbildungsduldung, Bleiberecht, Bildungsförderung, etc.
- Organisationen oder Personen, die Abschiebungstermine mitteilen oder „geplante Maßnahmen zur Identitätsfeststellung mit dem Ziel einer Behinderung“ bekannt machen, machen sich laut dem Gesetzentwurf zukünftig strafbar.
- Massive Ausweitung der Abschiebungshaft.
- Es wird keine Unterscheidung zwischen Minderjährigen und Volljährigen gemacht.



BumF

Bundesfachverband
unbegleitete
minderjährige
Flüchtlinge

Danke für's Zuhören

Gut Ankommen

Ein Projekt des Bundesfachverband umF e.V. in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) und terre des hommes

Ulrike Schwarz

Tobias Klaus

Telefon: 030 / 820 97 43 – 0

Fax: 030 / 820 97 43 – 9

Mail: info@b-umf.de

www.b-umf.de

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds gefördert

